

Sonderdruck aus:

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

Heinz Werner

Die Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen
in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

20. Jg./1987

2

Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB)

Die MittAB verstehen sich als Forum der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Es werden Arbeiten aus all den Wissenschaftsdisziplinen veröffentlicht, die sich mit den Themen Arbeit, Arbeitsmarkt, Beruf und Qualifikation befassen. Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift sollen methodisch, theoretisch und insbesondere auch empirisch zum Erkenntnisgewinn sowie zur Beratung von Öffentlichkeit und Politik beitragen. Etwa einmal jährlich erscheint ein „Schwerpunktheft“, bei dem Herausgeber und Redaktion zu einem ausgewählten Themenbereich gezielt Beiträge akquirieren.

Hinweise für Autorinnen und Autoren

Das Manuskript ist in dreifacher Ausfertigung an die federführende Herausgeberin Frau Prof. Jutta Allmendinger, Ph. D.
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
90478 Nürnberg, Regensburger Straße 104
zu senden.

Die Manuskripte können in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden, sie werden durch mindestens zwei Referees begutachtet und dürfen nicht bereits an anderer Stelle veröffentlicht oder zur Veröffentlichung vorgesehen sein.

Autorenhinweise und Angaben zur formalen Gestaltung der Manuskripte können im Internet abgerufen werden unter http://doku.iab.de/mittab/hinweise_mittab.pdf. Im IAB kann ein entsprechendes Merkblatt angefordert werden (Tel.: 09 11/1 79 30 23, Fax: 09 11/1 79 59 99; E-Mail: ursula.wagner@iab.de).

Herausgeber

Jutta Allmendinger, Ph. D., Direktorin des IAB, Professorin für Soziologie, München (federführende Herausgeberin)
Dr. Friedrich Buttler, Professor, International Labour Office, Regionaldirektor für Europa und Zentralasien, Genf, ehem. Direktor des IAB
Dr. Wolfgang Franz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Mannheim
Dr. Knut Gerlach, Professor für Politische Wirtschaftslehre und Arbeitsökonomie, Hannover
Florian Gerster, Vorstandsvorsitzender der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Christof Helberger, Professor für Volkswirtschaftslehre, TU Berlin
Dr. Reinhard Hujer, Professor für Statistik und Ökonometrie (Empirische Wirtschaftsforschung), Frankfurt/M.
Dr. Gerhard Kleinhenz, Professor für Volkswirtschaftslehre, Passau
Bernhard Jagoda, Präsident a.D. der Bundesanstalt für Arbeit
Dr. Dieter Sadowski, Professor für Betriebswirtschaftslehre, Trier

Begründer und frühere Mitherausgeber

Prof. Dr. Dieter Mertens, Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Karl Martin Bolte, Dr. Hans Büttner, Prof. Dr. Dr. Theodor Ellinger, Heinrich Franke, Prof. Dr. Harald Gerfin,
Prof. Dr. Hans Kettner, Prof. Dr. Karl-August Schäffer, Dr. h.c. Josef Stingl

Redaktion

Ulrike Kress, Gerd Peters, Ursula Wagner, in: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB),
90478 Nürnberg, Regensburger Str. 104, Telefon (09 11) 1 79 30 19, E-Mail: ulrike.kress@iab.de; (09 11) 1 79 30 16,
E-Mail: gerd.peters@iab.de; (09 11) 1 79 30 23, E-Mail: ursula.wagner@iab.de; Telefax (09 11) 1 79 59 99.

Rechte

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet. Es ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages nicht gestattet, fotografische Vervielfältigungen, Mikrofilme, Mikrofotos u.ä. von den Zeitschriftenheften, von einzelnen Beiträgen oder von Teilen daraus herzustellen.

Herstellung

Satz und Druck: Tümmels Buchdruckerei und Verlag GmbH, Gundelfinger Straße 20, 90451 Nürnberg

Verlag

W. Kohlhammer GmbH, Postanschrift: 70549 Stuttgart; Lieferanschrift: Heißbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart; Telefon 07 11/78 63-0;
Telefax 07 11/78 63-84 30; E-Mail: waltraud.metzger@kohlhammer.de, Postscheckkonto Stuttgart 163 30.
Girokonto Städtische Girokasse Stuttgart 2 022 309.
ISSN 0340-3254

Bezugsbedingungen

Die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ erscheinen viermal jährlich. Bezugspreis: Jahresabonnement 52,- € inklusive Versandkosten: Einzelheft 14,- € zuzüglich Versandkosten. Für Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende wird der Preis um 20 % ermäßigt. Bestellungen durch den Buchhandel oder direkt beim Verlag. Abbestellungen sind nur bis 3 Monate vor Jahresende möglich.

Zitierweise:

MittAB = „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ (ab 1970)
Mitt(IAB) = „Mitteilungen“ (1968 und 1969)
In den Jahren 1968 und 1969 erschienen die „Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ unter dem Titel „Mitteilungen“, herausgegeben vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit.

Internet: <http://www.iab.de>

Die Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Heinz Werner*)

Die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen in den 12 EG-Ländern werden nach einem differenzierten Kriterienkatalog dargestellt. Es handelt sich um die Merkmale der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit/Teilzeit, Ausbildung im Betrieb, Dauer der gesuchten Tätigkeit), Merkmale der Person (Altersgrenzen, erstmalige Arbeitsuche, Wiedereintritt ins Erwerbsleben, Behinderte, Ferienkräfte, Ruhegehaltsempfänger), die Karteiführung (Zählung bei Verschulden am Verlust der letzten Beschäftigung, bei Ablehnung von Vermittlungsangeboten, bei vorübergehender Krankheit, bei Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

Überblickt man die Entwicklung der Statistik der eingeschriebenen Arbeitslosen über einen längeren Zeitraum hinweg, dann bekommt man den Eindruck, daß die Vergleichbarkeit eher schwieriger geworden ist:

- Neben der stärkeren Differenzierung der Sozialsysteme bei Arbeitslosigkeit werden in allen Ländern in größerem Umfang arbeitsmarktpolitische Maßnahmen für Erwerbslose durchgeführt. Sinn dieser Maßnahmen ist, die Arbeitslosigkeit zu verringern bzw. zu verhindern. Je nachdem in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung derartige Maßnahmen ergriffen werden, haben diese auch Einfluß auf Höhe und Struktur der ausgewiesenen Arbeitslosigkeit.
- Weiterhin ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, die Arbeitslosen definitorisch auf einen „Kern“ zu konzentrieren, z. B. nur die Leistungsempfänger auszuweisen wie im Beispiel Großbritanniens oder bestimmte Gruppen herauszunehmen, z. B. Personen, die nur Teilzeit oder befristete Tätigkeiten suchen, Schüler oder Studenten auf Arbeitsuche, kranke oder ältere Arbeitslose, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht mehr vermittelt werden, aber weiterhin Unterstützung beziehen.

Gliederung

1. Arten der Erfassung der Arbeitslosigkeit
2. Kriterien der Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen
3. Deflatorische Abgrenzung der Arbeitslosigkeit
 - 3.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit
 - 3.2 Merkmale der Person
 - 3.3 Karteiführung
4. Die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft
5. Die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit in den Ländern der Gemeinschaft
6. Probleme der Vergleichbarkeit

1. Arten der Erfassung der Arbeitslosigkeit

In den westlichen Industriestaaten werden prinzipiell zwei verschiedene Methoden der Erfassung und Zählung der Arbeitslosigkeit angewandt: Einschreibung beim Arbeitsamt oder regelmäßige Befragung auf repräsentativer Basis. In den meisten europäischen Staaten werden die bei der

Arbeitsverwaltung registrierten Arbeitslosen als offizielle Erwerbslosenzahl ausgewiesen. Daneben gibt es einige Länder, die aktuelle Angaben zur Arbeitslosigkeit aus ihren vierteljährlichen Haushaltsumfragen auf repräsentativer Grundlage geben. Dies ist der Fall bei Italien, Spanien und Portugal. Hauptquelle der Statistik der Erwerbslosigkeit sind derartige Befragungen z. B. in den USA, in Kanada oder in Japan, wo sie monatlich durchgeführt werden.

Beide Erhebungsarten haben ihre spezifischen Vor- und Nachteile.

Stichprobenerhebungen erfassen eher die Selbsteinschätzung der Betroffenen, die Fragen können veränderten Bedingungen angepaßt werden und internationale Vergleiche sind prinzipiell leichter möglich, sofern einheitliche Konzepte verwendet werden. Demgegenüber steht der Nachteil, daß die Ergebnisse wegen des Stichprobenfehlers nicht detailliert untergliederbar sind, sie u. U. erst nach längerer Zeit verfügbar werden und die Fragestellung oder die Interviewtechnik die Antworten beeinflussen.

Dagegen erlaubt die Arbeitslosenstatistik der Arbeitsämter eine detaillierte Aufgliederung der Arbeitslosenzahlen und im Gegensatz zu den Repräsentativbefragungen braucht kein neuer Apparat aufgebaut zu werden, da die Statistik als „Nebenprodukt“ abfällt. Als weiterer Vorteil kann die Möglichkeit angesehen werden, die Bewegungen am Arbeitsmarkt zu ermitteln, da man neben dem Bestand zum jeweiligen Stichtag auch die Zahl der Zu- und Abgänge an Arbeitslosen während eines Zeitraumes zur Verfügung hat. Für arbeitsmarktpolitische Überlegungen z. B. ist wichtig zu wissen, ob sich die Arbeitslosen schnell oder langsam „umschlagen“, ob sich die Arbeitslosen also länger oder kürzer in Erwerbslosigkeit befinden. Die dazu aussagefähigere abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit – im Gegensatz zu der bisherigen Dauer bei der Stichtags-

*) Dr. Heinz Werner ist wiss. Mitarbeiter im IAB. Der Beitrag liegt in der alleinigen Verantwortung des Autors.

Diese Studie wurde in Zusammenarbeit mit dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) durchgeführt und zwar im Rahmen der Arbeitsgruppe „Arbeitslosenstatistik“ beim SAEG. Eine detaillierte Darstellung für alle EG-Länder der Definition der eingeschriebenen Arbeitslosen, der Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit und der Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit erscheint in allen Amtssprachen der EG in der Reihe „Sozialstatistik“ des SAEG. Auch in den „Beiträgen zur Arbeitsmarkt- und Berufsforschung“ ist eine ausführliche Wiedergabe geplant.

auszählung – erhält man aus den Unterlagen der Arbeitsämter. Der Nachteil der Statistik der Arbeitsverwaltung gegenüber den Repräsentativbefragungen liegt darin, daß die Meldung als Arbeitsloser von den jeweils geltenden sozialrechtlichen Vorschriften abhängt, z. B. den Bedingungen des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit. Dies kann vor allem die Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen. Weiterhin hängt die Einschreibung beim Arbeitsamt auch vom Ausbau des Netzes der Arbeitsämter und dessen Wertschätzung durch die Arbeitssuchenden ab. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß beide Erhebungsarten keineswegs identische Personengruppen umfassen und miteinander nicht so einfach vergleichbar sind.

Im folgenden wird ein Überblick über die jeweilige Behandlung der statistisch relevanten Tatbestände zur Arbeitslosigkeit für die 12 EG-Länder gegeben. Die Angaben beziehen sich auf Personen, die sich bei den nationalen Arbeitsverwaltungen als arbeitslos melden. Es handelt sich also um die registrierten Arbeitslosen.

2. Kriterien der Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen

Um die Unterschiede oder Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten, wurde eine Katalogisierung nach Kriterien der Erfassung der eingeschriebenen Arbeitslosen in den 12 EG-Ländern gegeben. Es handelt sich um Merkmale der gesuchten Tätigkeit wie Art und Dauer der gesuchten Tätigkeit, Merkmale der Person wie Mindest-/Höchstalter oder erstmalig Arbeitssuchende (Jugendliche) und der Art der Karteiführung wie der Überprüfung der Fortdauer der Arbeitslosigkeit.

Dieser Katalog kann natürlich nicht alle Einflußgrößen der Registrierung der Arbeitslosigkeit erfassen. So mußten z. B. detaillierte Hinweise zur Verfügbarkeit eines Arbeitslosen oder der Zumutbarkeit einer angebotenen Beschäftigung weitgehend unterbleiben, da der Einbezug dieser Tatbestände den Rahmen dieser Zusammenstellung überschritten hätte, weil sie sehr landesspezifisch sein können und wohl auch einen Ermessensspielraum belassen.

Einfluß auf Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit hat auch deren Dauer. Diese wird keineswegs so einheitlich ermittelt wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. So kann z. B. in einem Land die Dauer der Arbeitslosigkeit durch eine (kurzzeitige) Krankheit oder Beschäftigung beendet werden, während im anderen Land dies für die Dauer keine Rolle spielt. Im ersteren Fall würde dann mit der Unterbrechung die Dauer der Arbeitslosigkeit wieder neu begonnen. Im zweiten Fall würde die Dauer über die bisherige Dauer hinaus, einschließlich Unterbrechungszeitraum, weitergezählt. Aus diesem Grunde wird auch eine Übersicht zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit in den EG-Ländern gegeben.

Die Motive der Einschreibung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt hängen sicher auch vom Ausbau des Arbeitsvermittlungssystems und dessen Wertschätzung durch den Arbeitssuchenden ab – Tatbestände, die schwer berücksichtigt werden können. Die Aussicht auf Unterstützungszahlungen dürfte ebenfalls eine wesentliche Motivation zur Meldung als Arbeitsloser bei einem Arbeitsamt darstellen. Deshalb werden auch einige Bemerkungen zu den Bedingungen des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit gemacht. Hier ergeben sich naturgemäß die größten Unterschiede. Anspruchsvoraussetzungen, Höhe und Dauer der Arbeits-

losenunterstützung variieren stark von Land zu Land. Eine ausführliche Darstellung hätte den Rahmen dieser Veröffentlichung gesprengt. Der daran interessierte Leser sei auf die eingangs in der Fußnote erwähnten Publikationen verwiesen.

Es ist noch anzumerken, daß es sich bei der Beschreibung des Katalogs zur Erfassung der Arbeitslosigkeit um diejenigen Arbeitslosenreihen handelt, wie sie das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) regelmäßig veröffentlicht. Da eine gewisse Vereinheitlichung zur besseren Vergleichbarkeit bereits vorgenommen ist, brauchen die vom SAEG publizierten Reihen nicht immer mit denen übereinstimmen, die auf nationaler Ebene im jeweiligen Land üblicherweise verwandt werden. In den anderswo ausführlich dargestellten Länderteilen wird dies näher erläutert. Trotz der bisherigen Bemühungen um eine bessere Harmonisierung der Statistiken und den bereits vorgenommenen Vereinheitlichungen bleibt das Bild noch verwirrend, wie man aus der tabellarischen Übersicht für die Länder der EG ersehen kann.

3. Definitivische Abgrenzung der Arbeitslosigkeit

Die allgemeine Definition „Eingeschriebene Arbeitslose sind bei den Arbeitsämtern (im Vereinigten Königreich die Ämter für Arbeitslosenunterstützung) registrierte Personen ohne Arbeit (manchmal ist geringfügige Arbeit erlaubt), die eine Arbeit suchen und die für die Aufnahme einer Tätigkeit sofort zur Verfügung stehen“ gilt für alle Länder der Europäischen Gemeinschaft. Das Kriterium der Arbeitssuche wird durch die Registrierung bei der Arbeitsverwaltung als erfüllt angesehen.

Die wichtigsten Unterschiede bei dieser allgemeinen Definition der Arbeitslosigkeit liegen in der Dauer der gesuchten Tätigkeit und der Art der Tätigkeit, d. h., ob eine dauerhafte oder nur eine vorübergehende Tätigkeit gesucht wird. Erstmalig Arbeitssuchende, wie Jugendliche, oder bei Wiedereintritten ins Erwerbsleben, wie bei Hausfrauen, können prinzipiell in allen EG-Ländern unter den eingeschriebenen Arbeitslosen zu finden sein, aber ob sie über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, hängt einmal von ihrer Ansicht zu den Vermittlungschancen und von den möglichen Unterstützungszahlungen oder sozialrechtlichen Vorteilen wie Erwerb von Anwartschaftszeiten oder Krankenversicherungsschutz usw. ab.

3.1 Merkmale der gesuchten Tätigkeit

Art der gesuchten Tätigkeit (Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung)

Während eingeschriebene Vollzeitarbeitssuchende bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen immer unter den Arbeitslosen enthalten sind, ergeben sich bei den Teilzeitarbeitssuchenden erhebliche Unterschiede. Als Vollzeit gilt meist eine Wochenarbeitszeit von mindestens 35 bis 40 Stunden, im Vereinigten Königreich mehr als 30 Wochenstunden. Teilzeitarbeitssuchende sind in den Zahlen zur Arbeitslosigkeit nicht enthalten in Frankreich (aber in der nationalen Statistik verfügbar) und Irland.

Teilzeitarbeitssuchende sind nur dann einbezogen, wenn die gewünschte Arbeitszeit eine Mindeststundenzahl erreicht:

Bundesrepublik Deutschland 19 Stunden
Niederlande, Luxemburg, Spanien 20 Stunden
Dänemark 15 Stunden.

In Italien, Griechenland, Portugal und Belgien erfolgt die Einschreibung als Arbeitsloser unabhängig davon, ob Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung gewünscht wird (eine Mindeststundenzahl existiert nicht).

Ausbildung im Betrieb

Beschäftigungslose Jugendliche unter 25 Jahren, die über das Arbeitsamt einen betrieblichen Ausbildungsplatz suchen, zählen in der Regel zu den Arbeitslosen. Eine Ausnahme stellen die Bundesrepublik Deutschland, Portugal und Griechenland dar – Ausbildungsplatzsuchende werden getrennt erfaßt – und zu einem gewissen Grad auch Irland und Dänemark. In den letztgenannten Ländern werden sie nur dann zu den Arbeitslosen gezählt, sofern ein Anspruch auf Leistungen besteht. Aufgrund der Voraussetzungen ist dies nur für wenige Jugendliche der Fall.

Dauer der gesuchten Tätigkeit

In manchen Ländern ist die Unterscheidung, ob eine dauerhafte oder eine vorübergehende Tätigkeit gesucht wird, für die Zählung als Arbeitsloser ohne Einfluß: Italien, Niederlande, Belgien, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Dänemark, Portugal.

In anderen Ländern werden Personen, die keine dauerhafte Beschäftigung suchen, nicht zu den Arbeitslosen gerechnet: Frankreich, Luxemburg, Spanien, Bundesrepublik Deutschland (sofern die betreffenden Arbeitssuchenden normalerweise keine Arbeitnehmertätigkeit ausübten).

3.2 Merkmale der Person

Altersabgrenzung

Land	Mindestalter in Jahren	Höchstalter in Jahren
Bundesrepublik		
Deutschland	15	64
Frankreich	16	keine obere Altersgrenze
Italien	15	keine obere Altersgrenze
Niederlande	15/16	64
Belgien	15/18	59 (Frauen), 64 (Männer)
Luxemburg	16	64
Vereinigtes Königreich		
Irland	16	65 (Frauen), 70 (Männer)
Irland	16/18	64
Dänemark	16	66
Griechenland	15	keine obere Altersgrenze
Spanien	16	64
Portugal	14	keine obere Altersgrenze

Bei der Altersabgrenzung für den Einbezug als Arbeitsloser ist noch darauf hinzuweisen, daß in einer Reihe von Ländern für ältere Arbeitslose die Möglichkeit besteht, bis zum Bezug von Altersruhegeld weiterhin Arbeitslosenunterstützung zu erhalten, ohne daß sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen brauchen. Sie werden dann nicht mehr vermittelt und zählen nicht mehr zu den Arbeitslosen, da ein Kriterium der Arbeitslosigkeit, nämlich die Verfügbarkeit, nicht mehr gegeben ist. Derartige Möglichkeiten bestehen für ältere Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich und im Vereinigten Königreich.

Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)

Jugendliche, die einen ersten Arbeitsplatz suchen, werden in den meisten Mitgliedstaaten als arbeitslos gezählt, sofern sie dies über die Registrierung beim Arbeitsamt tun. Ein wesentliches Motiv der Einschreibung dürfte für diese Personengruppe die Aussicht auf einen eventuellen Leistungsbezug sein. Die Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen variieren erheblich von Land zu Land.

Wiedereintritte ins Erwerbsleben nach beruflicher Inaktivität (Hausfrauen)

Sofern Personen nach längerer beruflicher Inaktivität, wie z. B. Hausfrauen, über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, sind sie bei Vorliegen der jeweiligen Abgrenzungsbedingungen unter den Arbeitslosen enthalten. Eine gewisse Ausnahme stellt Italien dar, wo Hausfrauen, die eine Ersjbeschäftigung suchen, zwar in den nationalen Vermittlungslisten als Kategorie III geführt werden, aber nicht unter den vom Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Arbeitslosen ausgewiesen werden.

Hinzuweisen ist wieder darauf, daß ein wesentliches Motiv der Einschreibung für diese Personengruppe ein eventueller Leistungsbezug sein dürfte. Die Bedingungen zum Bezug von Leistungen variieren von Land zu Land. Die Voraussetzungen (z. B. Beitragszahlungen) sind meist nicht erfüllt.

Behinderte

Als vermittlungsfähig angesehene Behinderte werden in allen EG-Ländern zu den Arbeitslosen gerechnet.

Ferienkräfte (Studenten/Schüler)

Bei Studenten/Schülern, die eine vorübergehende Tätigkeit suchen (Ferienarbeit), gibt es von Land zu Land erhebliche Unterschiede im Hinblick auf ihren Einbezug in die Arbeitslosenstatistik. Sie sind nicht enthalten in: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Luxemburg, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Spanien.

In Irland und Dänemark können sie enthalten sein, sofern ein Anspruch auf Unterstützung besteht. Die Voraussetzungen hierfür dürften für diesen Personenkreis aber sehr selten vorliegen.

In Belgien und Italien können Studenten/Schüler als arbeitslos ausgewiesen werden, sofern sie sich beim Arbeitsamt als arbeitssuchend einschreiben.

Ruhegehaltsempfänger

In den meisten Ländern sind Ruhegehaltsempfänger unter den Arbeitslosen ausgeschlossen, mit folgenden Ausnahmen:

In Frankreich und Portugal können im Prinzip auch Ruhegehaltsempfänger unter den registrierten Arbeitslosen enthalten sein, sofern sie die allgemeinen Kriterien für die Erfassung als Arbeitslose erfüllen.

Das gleiche gilt für die Arbeitslosenzahlen des Vereinigten Königreiches. Personen, die sich nach Erreichen der Altersgrenze beim Arbeitsamt als arbeitssuchend einschreiben, werden zu den Arbeitslosen gerechnet, sofern sie eine Vollzeitbeschäftigung suchen. Sie erhalten dann eine Arbeitslosenunterstützung in Höhe ihres Basis-Ruhegehalts. Ihre Zahl ist jedoch gering.

Übersicht für die Gemeinschaft

	Bundesrepublik Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	Belgien	Luxemburg	Vereinigtes Königreich	Irland	Dänemark	Griechenland	Spanien	Portugal
I. Merkmale der gesuchten Tätigkeit												
1. Arbeitsuche	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
2. Art der gesuchten Tätigkeit												
- Vollzeit	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
- Teilzeit	+	-	+	+	+	+	+	-	+	+	+	+
- Mindestwochenstunden	19	30		20		20			15		20	
- Ausbildung im Betrieb	-	+	+	+	+	+	+	+	*)	-	+	-
						(unter 25 Jahre)						
3. Dauer der gesuchten Tätigkeit												
- dauerhaft	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
- vorübergehend	-	-	+	+	+	-	+	*)	*)	+	-	+
	(unter 3 Monate)										(unter 3 Monate)	
II. Merkmale der Person												
1. Alter des Arbeitslosen												
- Mindestalter	15	16	15	15/16	15/18	16	16	16/18	16	15	16	14
- Höchstalter	64	-	-	64	59/64	64	65/70	64	66	-	64	-
2. Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche)	+	+	+	+	+	+	*)	*)	*)	+	+	+
3. Wiedereintritte nach beruflicher Inaktivität	+	+	+	+	+	+	*)	*)	*)	+	+	+
4. Als vermittlungsfähig angesehene Behinderte	+	+	+	+	+	+	*)	*)	*)	+	+	+
5. Ferienkräfte (Schüler/Studenten)	-	-	+	-	+	-	-	-	*)	-	-	+
6. Ruhegehaltsempfänger	-	+	-	-	-	-	-	-	-	-	-	+
7. Empfänger sonstiger Renten	+	+	+	+	+	-	*)	*)	*)	+	+	+
III. Karteiführung												
1. Aufnahme in die Kartei trotz Verschulden beim Verlust der letzten Beschäftigung	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
									(bei Sozialhilfe)			
2. Beibehaltung in der Kartei												
- bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit	-	-	+	-	-	-	-	-	-(Versicherte)	+	-	+
			(ärztliches Attest)		(Leistungs- empfänger)	(unter 1 Monat)	(unter 3 Tage)	(unter 3 Tage)	+(Nichtversich.)			(unter 1 Monat)
- bei Ablehnung von zumutbaren Vermittlungsangeboten	+	+	+	-	+	+	+	-	-	+	-	+
				(2-3 Ablehnungen)				(1 Ablehnung)				
- bei Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen	-	-	+	-	-	+	-	-	-	-	-	-
	(Vollzeit)			(Vollzeit)				(Vollzeit)			(bei Unter- haltsgeld)	
- bei Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
3. Karteikontrolle												
- regelmäßiges Vorsprechen	3 Monate (Nichtleistungsempfänger)	monatlich	monatlich	2 Monate	täglich (Leistungs- empfänger)	wöchentlich (Leistungs- empfänger)	14täglich	mindestens monatlich	1-2 Monate	2 Monate (bei Leistung alle 14 Tage)	3 Monate	1-6 Monate, monatlich
- nach Aufforderung	+	+	+		+	wöchentlich (Leistungs- empfänger)	+	+	+		+	+
	(Leistungs- empfänger)											

+ Enthalten bzw. bejaht - Nicht enthalten bzw. verneint *) Nur bei Anspruch auf Unterstützung

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang noch auf die in vielen Ländern praktizierten vielfältigen Maßnahmen des vorzeitigen Ruhestandes, die die Altersstruktur der Arbeitslosen beeinflussen, und die Möglichkeit in einer Reihe von Ländern, daß ältere Arbeitslose bis zum Bezug von Altersruhegeld Arbeitslosenunterstützung erhalten, ohne daß sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen müssen. Sie zählen dann nicht mehr zu den Arbeitslosen. Diese Möglichkeit besteht für ältere Erwerbslose in der Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich und im Vereinigten Königreich.

Empfänger sonstiger Renten

Personen ohne Beschäftigung, die andere Renten als Altersruhegeld beziehen, können sich in der Regel als Arbeitsloser einschreiben und werden auch als arbeitslos gezählt. Sie haben aber unter Umständen keinen bzw. einen geminderten Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Die Ausnahmen stellen Luxemburg und zu einem gewissen Grade Dänemark dar. Auch in der Bundesrepublik Deutschland und in Spanien gehören Bezieher einer Erwerbsunfähigkeitsrente nicht zu den Arbeitslosen.

3.3 Karteiführung

Auswirkung des Verschuldens bei Verlust der letzten Beschäftigung für die Zählung als Arbeitsloser

In der Regel bedeutet ein Verschulden beim Verlust der letzten Beschäftigung keinen Hindernisgrund zur Aufnahme in das Arbeitslosenregister. Es kann jedoch Einfluß auf die Leistungsgewährung haben.

Nur in Dänemark und im Vereinigten Königreich, wo die Zählung als Arbeitsloser an den Bezug von Leistungen gebunden ist und im vorliegenden Fall die Unterstützungszahlungen vorübergehend wegfallen, kann ein Selbstverschulden bei Verlust der letzten Beschäftigung die Zählung als Arbeitsloser beeinflussen.

Vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

Im Prinzip werden Arbeitslose, die vorübergehend erkranken – mit Ausnahme Italiens – nicht mehr als arbeitslos ausgewiesen. Unterschiede ergeben sich aber in der Auslegung des Begriffs „vorübergehend“. In Dänemark werden die registrierten Arbeitslosen nicht mehr im Arbeitslosenregister geführt, wenn sie, unabhängig von der Dauer, krank sind. Ähnlich ist es in Belgien. In Irland und dem Vereinigten Königreich gilt ein 3-Tage-Zeitraum als vorübergehend. In Griechenland wird die Kartei der Arbeitslosen in regelmäßigen Abständen ausgezählt. Ist ein Arbeitsloser an zwei aufeinanderfolgenden Zählungen krank, wird er nicht mehr als arbeitslos gerechnet.

Vorübergehend arbeitsunfähige Arbeitslose werden in Luxemburg und in Portugal weiterhin in der Kartei geführt, sofern die Arbeitsunfähigkeit nicht länger als 1 Monat dauert. Im Fall der Bundesrepublik Deutschland werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose unabhängig von der Dauer der Erkrankung nicht als Arbeitslose, sondern als nichtarbeitslose Arbeitssuchende gezählt, wenn sie ihre Arbeitssuche über das Arbeitsamt aufrechterhalten wollen und die Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich nicht länger als 3 Monate dauern wird. In Italien bleibt – im Gegensatz zu den anderen EG-Staaten – der Arbeitslose bei vorübergehender Krankheit als Arbeitsloser eingeschrieben. Kann er sich nicht persönlich beim Arbeitsamt

melden, kann er damit eine andere Person beauftragen. In diesem Fall wird jedoch ein Attest verlangt, aus dem hervorgeht, daß er selbst verhindert ist.

Ablehnung von Vermittlungsangeboten Im allgemeinen erfolgt, mit Ausnahme Spaniens, bei Ablehnung eines Vermittlungsangebots nicht automatisch eine Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. Die Ablehnung kann jedoch Einfluß auf den Leistungsbezug haben (Sperrzeit, Einstellung des Leistungsbezugs). Da in Dänemark und Irland die Arbeitslosenstatistik eng an den Bezug von Leistungen geknüpft ist, erfolgt in diesem Fall die Streichung aus der Kartei der Arbeitslosen. Im Vereinigten Königreich bleiben die betreffenden Personen in der Kartei, sofern ein Anspruch auf Sozialhilfe besteht.

Der Begriff der Zumutbarkeit eines Vermittlungsangebots und damit die Möglichkeit einer Ablehnung ohne weitere Konsequenzen spielt auch in einer Reihe anderer Länder eine Rolle. Er ist jedoch nicht immer klar umrissen, ändert sich im Zeitablauf und in der Verwaltungspraxis und läßt einen Ermessensspielraum. Eine vergleichende Darstellung war deshalb nicht möglich.

Kontrolle des Fortbestehens der Arbeitslosigkeit In der Regel ist ein regelmäßiges Vorsprechen des eingeschriebenen Arbeitslosen beim Arbeitsamt erforderlich. Die Zeitspanne kann variieren zwischen: täglich (Belgien, zum Teil auch in Irland), wöchentlich (Luxemburg), 14tägig (Vereinigtes Königreich), monatlich (Italien, Irland, Frankreich), zweimonatlich (Griechenland, Dänemark, Niederlande), 1-6 Monate (Portugal) und 3 Monate (Spanien).

In der Bundesrepublik Deutschland muß sich der arbeitslose Leistungsempfänger nur nach Aufforderung durch das Arbeitsamt melden. Eine derartige Einladung zur Arbeitsberatung soll in Abständen von nicht länger als 3 Monaten erfolgen. Vor jeder (monatlichen) Zählung ist jedoch der Bestand an Arbeitslosen, evtl. in Kontakten mit den Bewerbern, daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen der Arbeitslosigkeit noch gegeben sind.

Teilnahme an staatlich geförderten Fortbildungs-/Umschulungsmaßnahmen

Arbeitslose, die vollzeitlich an staatlich geförderten Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen, werden während dieser Zeit – mit Ausnahme Italiens und Luxemburgs – nicht als Arbeitslose geführt.

Teilnahme an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen

Arbeitslose, die an staatlichen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen teilnehmen, werden nicht als Arbeitslose geführt.

4. Die Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft

Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird häufig als ein Indikator für die „Härte“ der Arbeitslosigkeit angesehen. Bei einem zwischenstaatlichen Vergleich muß man aber gegenüberstellen, wie die Arbeitslosigkeitsperioden ermittelt werden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit wird in den EG-Ländern keineswegs so einheitlich berechnet, wie es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Prinzipiell gibt es zwei Arten der Ermittlung:

(1) Die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit mißt den Zeitraum zwischen Einschreibung beim Arbeitsamt (im Vereinigten Königreich beim Unterstützungsamt) als Arbeitsloser und dem Stichtag der Zählung. Diese Art der Ermittlung hat die Tendenz, die längerfristige Arbeitslosigkeit zu überzeichnen, da kurzfristige Arbeitslosigkeitsperioden zwischen den Zähltagen statistisch nicht in Erscheinung treten, während die Langfristigen immer mitgezählt werden. Weiterhin sagt diese Art der Dauer nur annäherungsweise etwas aus über die tatsächliche, abgeschlossene Periode, die in Arbeitslosigkeit verbracht wurde.

(2) Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit stellt den Zeitraum dar, der tatsächlich in Arbeitslosigkeit verbracht wurde, beginnend von der Einschreibung als Arbeitsloser beim Arbeitsamt bis zum Abgang aus der Kartei der Arbeitslosen. Diese Art der Dauer ist für viele sozialpolitische Überlegungen wichtiger. Ihre Ermittlung setzt eine Erfassung der Zu- und Abgänge, also eine Statistik der Bewegungen voraus.

Im folgenden wird in Form einer Übersicht auf einige Charakteristiken zur Ermittlung der Arbeitslosigkeit in den EG-Ländern eingegangen, die bei einem Vergleich zu beachten sind. Eine detaillierte Darstellung nach Ländern schließt sich an.

Einbezogener Personenkreis

In der Regel bezieht sich die Dauer der Arbeitslosigkeit auf die registrierten Arbeitslosen, so wie sie in der allgemeinen Definition beschrieben sind. Abweichungen ergeben sich nur bei Belgien: Zur Ermittlung der Dauer der Arbeitslosigkeit werden nicht alle eingeschriebenen Arbeitslosen herangezogen, sondern nur die unterstützten Vollarbeitslosen (*chômeurs complets indemnisés*). Diese Personen-Gruppe stellt aber den Großteil der eingeschriebenen Arbeitslosen.

Art der Ermittlung

Alle EG-Länder weisen die bisherige Dauer der Arbeitslosigkeit aus. Nur die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich geben darüber hinaus noch Angaben zur abgeschlossenen Dauer der Arbeitslosigkeit.

Häufigkeit der Ermittlung

Monatlich: Belgien, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, Niederlande.

Vierteljährlich: Vereinigtes Königreich.

2 x jährlich: Dänemark, Italien, Irland.

Jährlich: Bundesrepublik Deutschland.

Wartefrist

Es existiert in keinem EG-Land eine generelle Wartefrist, die nach Einschreibung verstreichen muß und nach deren Ablauf die Dauer der Arbeitslosigkeit beginnt. Eine gewisse Ausnahme stellt Belgien dar, da Jugendliche erst nach einer Wartezeit von 75, 150 bzw. 300 Tagen leistungsberechtigt werden und dann für die Zählung der Dauer der Arbeitslosigkeit einbezogen werden.

Unterbrechung des Zustandes der Arbeitslosigkeit

Beschäftigung

Jegliche Beschäftigungszeit unterbricht die Arbeitslosigkeit und beendet deren Dauer in Irland, Luxemburg, im Prinzip

auch in den Niederlanden und, sofern gemeldet, auch in Italien und Spanien. Nach folgenden Beschäftigungszeiten wird die Dauer der Arbeitslosigkeit beendet:

Mehr als 3 Tage: Griechenland, Vereinigtes Königreich
Kalenderwoche oder darüber: Dänemark mehr als 7

Tage: Frankreich, Bundesrepublik Deutschland ab zwei
Wochen: Belgien

Krankheit

In der Regel unterbricht Krankheit nicht die Arbeitslosigkeit in Belgien, Italien, Irland, Niederlande, Spanien. Im Vereinigten Königreich gilt wie bei Beschäftigungszeiten die 3-Tage-Regel, in Dänemark die Kalenderwoche als Regel und in Frankreich die 7-Tage-Regel. In Luxemburg beendet eine Krankheit von unter einem Monat nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit, in der Bundesrepublik Deutschland gilt dies bei Krankheit bis zu 6 Wochen. In Griechenland werden die Arbeitslosen selbst bei kurzfristiger Krankheit aus der Kartei genommen und damit ihre Dauer der Arbeitslosigkeit beendet.

Urlaub

In den meisten EG-Ländern unterbricht ein Urlaub des Arbeitslosen (im üblichen Rahmen) nicht den Zustand der Arbeitslosigkeit. Die Ausnahme ist Irland, in gewissem Maße auch das Vereinigte Königreich und Griechenland, in denen ein Auslandsurlaub die Dauer unterbricht. Eine Ausnahmeregelung hat auch Dänemark, wo bezahlter Urlaub, der noch auf dem vorausgehenden Beschäftigungsverhältnis beruht und wenn er während der Arbeitslosigkeitsperiode genommen wird, die Arbeitslosigkeit unterbricht.

Kenntnis der Unterbrechungen

Je nach Kontrollmöglichkeiten der Arbeitslosigkeit und der Handhabung in der Praxis kann die Kenntnis einer Änderung des Status der Arbeitslosigkeit von Land zu Land sehr unterschiedlich sein. Wo ein tägliches persönliches Vorsprechen des Arbeitslosen vorgeschrieben ist, wie z. B. in Belgien, werden in der Regel selbst kurzfristige Unterbrechungen bekannt. In einer Reihe von Ländern muß man aber annehmen, daß kurzfristige Perioden der Krankheit, der Beschäftigung usw. nicht gemeldet werden.

5. Die Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit in den Ländern der Gemeinschaft

Die Aussicht auf Unterstützungszahlungen dürfte eine gewisse Motivation zur Einschreibung als Arbeitsuchender beim Arbeitsamt darstellen. Höhe und Dauer des Leistungsbezugs werden nicht ohne Einfluß auf die Struktur der Arbeitslosen bleiben.

Im folgenden wird deshalb ein kurzer Überblick über einige Charakteristiken der Leistungsgewährung bei Arbeitslosigkeit – wie Anspruchsvoraussetzungen, Höhe der Zahlungen, Wartezeiten, Dauer der Leistungen und der Anpassungsverfahren – in den Ländern der Gemeinschaft gegeben. Eine ausführliche Darstellung der Systeme des Leistungsbezugs bei Arbeitslosigkeit in den einzelnen EG-Ländern findet sich in den Publikationen, die in der Fußnote am Anfang des Aufsatzes angegeben wurden.

Im allgemeinen wird als *Anspruchsvoraussetzung* verlangt:

- eine Versicherungspflichtige Beschäftigung mit Beitragszahlung über einen bestimmten Zeitraum innerhalb

einer der Arbeitslosigkeit vorausgehenden Periode. Oft gelten für bestimmte Personengruppen (Jugendliche, Ältere, Langzeitarbeitslose) Sonderregelungen.

- Die Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit. So kann z. B. die Ablehnung einer geeigneten oder zumutbaren Beschäftigung zur Sperrung des Arbeitslosengeldes führen.
- Die Einschreibung beim Arbeitsamt: Eine Ausnahme stellt seit Oktober 1982 das Vereinigte Königreich dar, das Versicherungs- und Vermittlungsaktivitäten strikt trennt und in verschiedenen Organisationen durchführt. Die Einschreibung beim Arbeitsamt ist nicht mehr erforderlich. Der Arbeitslose muß zum Erhalt der Unterstützungszahlungen allerdings glaubhaft machen können, daß er verfügbar ist.
- Die Arbeitslosigkeit darf nicht selbst herbeigeführt worden sein, sonst können Sperrfristen verhängt werden.

In der *Höhe der Leistungen bei Arbeitslosigkeit* ergeben sich naturgemäß die größten Unterschiede. Wegen der Wechselkursproblematik und unterschiedlichen Lebenshaltungskosten sind die Beträge schwer zu vergleichen.

Die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung variiert ebenfalls stark: Verdienstunabhängige Pauschbeträge wie im Vereinigten Königreich oder der letzte Brutto- oder Nettoverdienst in Verbindung mit der Dauer der Beitragszahlungen oder der Einbezug einer zusätzlichen sozialen Komponente unter Berücksichtigung des Familienstandes, des Alters usw. (Belgien, Frankreich).

Ein weiterer Punkt ist die Besteuerung. In den meisten Ländern (Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Vereinigtes Königreich) unterliegt die Arbeitslosenunterstützung auch der Einkommensbesteuerung. In den Niederlanden müssen auch die Sozialversicherungsbeiträge daraus bestritten werden.

Die *Dauer des Leistungsbezugs* ist ebenfalls von Land zu Land sehr unterschiedlich. Für Belgien z. B. ist die Dauer im Prinzip nicht begrenzt. Manchmal ist sie nach Alter und Beitragsdauer gestaffelt (Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Belgien). In der Regel trifft nach Auslaufen des Leistungsbezugs aus der Arbeitslosenversicherung die, allerdings niedrigere, Arbeitslosenhilfe bzw. Sozialhilfe ein.

Die Anpassung der Arbeitslosenunterstützung erfolgt in der Regel zweimal oder zumindest einmal jährlich entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltung oder nach einem Lohnindex.

6. Probleme der Vergleichbarkeit

Besonders große Unterschiede von Land zu Land ergaben sich in der Statistik der Arbeitslosen bei der Art der gesuchten Tätigkeit, ob zum Beispiel eine Voll- oder nur eine Teilzeitbeschäftigung oder nur eine vorübergehende Beschäftigung gesucht wird. Neueintritte ins Erwerbsleben (Jugendliche) oder Wiedereintritte (Hausfrauen) wie-

derum sind zwar prinzipiell unter den eingeschriebenen Arbeitslosen zu finden, aber ob diese Personen über das Arbeitsamt eine Beschäftigung suchen, hängt sicher stark von den finanziellen (Unterstützungszahlung) oder sozialrechtlichen Vorteilen (Anwartschaftszeiten, Krankenversicherung usw.) ab. Die vielfältigen Möglichkeiten des vorzeitigen Ruhestandes in einer Reihe von EG-Ländern verzerren ebenso das Bild wie die Möglichkeit für ältere Arbeitslose, bis zum Bezug von Altersruhegeld weiterhin Arbeitslosenunterstützungszahlungen zu erhalten, ohne daß sie auf einen Arbeitsplatz vermittelt zu werden brauchen. Sie zählen dann nicht mehr zu den Arbeitslosen, da ein Kriterium der Arbeitslosigkeit, nämlich die Verfügbarkeit, nicht mehr gegeben ist.

Bei den in den Arbeitsämtern eingeschriebenen Arbeitslosen spielt auch die Praxis der Karteiführung eine Rolle. Wie werden statistisch zum Beispiel Arbeitslose behandelt, die Vermittlungsangebote ablehnen oder die vorübergehend arbeitsunfähig werden? Im Prinzip werden arbeitsunfähig erkrankte Arbeitslose aus der Kartei genommen, aber die Auslegung des Begriffs „vorübergehend“ arbeitsunfähig variiert von Land zu Land. Dies kann im übrigen auch die Dauer der Arbeitslosigkeit beeinflussen, da z. B. bei einer vorübergehenden Krankheit die Streichung aus der Kartei erfolgt und bei der folgenden Neueinschreibung die Dauer der Arbeitslosigkeit von neuem beginnt.

Neben den bisher dargestellten Unterschieden sollen noch einige weitere Aspekte des zwischenstaatlichen Vergleichs herausgehoben werden.

Der Ausbau bzw. die Abänderungen der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit beeinflussen zumindest die Struktur der Arbeitslosen und führen immer wieder zu Diskussionen um „echte“ oder „unechte“ Arbeitslose, eine Frage, die sich einer Quantifizierung weitgehend entzieht.

In allen Ländern wird in starkem Maße ein breites Spektrum von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Erwerbslose durchgeführt, die Höhe und Struktur der Arbeitslosigkeit beeinflussen. Die Palette umfaßt Qualifizierungsmaßnahmen, Eingliederungsbeihilfen an Arbeitnehmer oder Arbeitgeber, Hilfen für selbständige Tätigkeit, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bei Gemeinschaftsaufgaben, Ausgliederung von älteren Arbeitnehmern, Rückkehrförderung von ausländischen Arbeitnehmern und Förderung der Teilzeitbeschäftigung über finanzielle Anreize an Arbeitslose, Arbeitnehmer oder das Unternehmen.¹⁾ Sinn dieser Maßnahmen ist, die Arbeitslosigkeit zu verringern bzw. zu verhindern. Je nachdem in welchem Umfang und in welcher Ausgestaltung derartige Maßnahmen ergriffen werden, haben diese auch Einfluß auf Höhe und Struktur der ausgewiesenen Arbeitslosigkeit.

Unter dem Gesichtspunkt zwischenstaatlicher Vergleichbarkeit stellt das Instrument Kurzarbeit ein besonderes Problem dar. In Ländern, in denen es nicht oder in geringem Umfang existiert, werden die Unternehmen tendenziell stärker zu Entlassungen neigen, was nicht ohne Einfluß auf die Höhe der Arbeitslosigkeit bleibt.

Weiterhin ist eine gewisse Tendenz zu erkennen, die Arbeitslosen definitorisch auf einen „Kern“ zu reduzieren, z. B. nur die Leistungsempfänger auszuweisen wie im Beispiel Großbritanniens oder bestimmte Grenzgruppen herauszunehmen, z. B. Personen, die nur Teilzeit oder befristete Tätigkeiten suchen, Schüler oder Studenten auf Arbeitsuche, Arbeitslose, die krank werden oder ältere Arbeitslose, die bis zum Erreichen der Altersgrenze nicht

¹⁾ Eine Übersicht der beschäftigungswirksamen Maßnahmen in den EG-Ländern und die statistische Behandlung der daran teilnehmenden Personen wird in der Reihe „Sozialstatistik“ des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften in Englisch und Französisch erscheinen. Eine deutsche Übersicht ist vom Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung geplant.

mehr vermittelt werden, aber Unterstützungsleistungen beziehen. Die Ausnahme waren die Niederlande. Ab 1983 fand dort eine Begriffsausweitung statt, die die Arbeitslosenzahl um ca. 20% hochschnellen ließ. Überblickt man die Entwicklung der Statistik der eingeschriebenen Arbeitslosen über einen längeren Zeitraum

hinweg, dann bekommt man den Eindruck, daß die zwischenstaatliche Vergleichbarkeit nicht leichter geworden ist. Die stärkere Differenzierung der Sozialsysteme, definitorische Änderungen beim Arbeitslosenbegriff und die breite Palette arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen werfen immer wieder neue Vergleichsprobleme auf.